



BEZIRKSGERICHT HERMAGOR  
Die Vorsteherin

# HAUSORDNUNG

für das Amtsgebäude  
des Bezirksgerichtes Hermagor  
10. Oktober-Straße 6. 9620 Hermagor

Personenbezogene Ausdrücke umfassen  
Frauen und Männer gleichermaßen

Jv 34/22m

Stand: 24. Jänner 2022

## **1. Allgemeines:**

**1.1.** Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Gerichts- und Hausordnung. Die Nichtbeachtung der Hausordnung und/oder die Nichtbefolgung von auf ihrer Grundlage getroffenen Anordnungen der hiezu befugten Personen (Punkt 1.2. und 1.3.) ziehen das Verbot des Zugangs in das Amtsgebäude und/oder die Verpflichtung, dieses zu verlassen, nach sich (Punkt 11.3.). In diesem Fall können auch bestimmte Säumnisfolgen eintreten (Punkt 9.).

**1.2.** Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes, in deren Abwesenheit von ihrem:r Stellvertreter:in oder der Vorsteherin der Geschäftsstelle ausgeübt und bezieht sich auf die dem Betrieb des Bezirksgerichtes Hermagor gewidmeten Teile der Liegenschaft, auf welcher das Amtsgebäude errichtet ist (§ 16 GOG).

**1.3.** Anordnungsbefugte Personen im Sinne dieser Hausordnung sind neben der Vorsteherin des Bezirksgerichtes und deren Stellvertreter:in, die Vorsteherin der Geschäftsstelle und die mit der Durchführung der Sicherheitskontrollen beauftragten Personen gemäß Punkt 4.

**1.4.** Alle im Amtsgebäude und auf jenen Liegenschaftsteilen, die dem Betrieb des Bezirksgerichtes Hermagor dienen, befindlichen Personen haben den Anordnungen der hiezu befugten Personen (Punkt 1.3.) unverzüglich Folge zu leisten.

**1.5.** Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind umgehend den Anordnungsbefugten (Punkt 1.3.) zu melden.

**1.6.** Zur Unterbindung der Verbreitung von COVID-19 sind die dazu unter Punkt 12. dieser Hausordnung angeführten Regelungen zu beachten.

## **2. Sicherheit im Amtsgebäude und bei auswärtigen Amtshandlungen:**

**2.1.** Das Amtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG).

**2.2.** Wer entgegen dem Punkt 2.1 eine Waffe bei sich hat, hat sich beim Betreten des Amtsgebäudes bei der Vorsteherin, bei deren Abwesenheit der Vorsteherin der Geschäftsstelle zu melden.

**2.3.** Die Waffe ist von einer:einem Bediensteten in Verwahrung zu nehmen. Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Amtsgebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§ 1 GOG).

**2.4.** Wer entgegen dem Punkt 2.1 eine Waffe bei sich hat, hat sich beim Betreten des Amtsgebäudes bei der Vorsteherin oder der Leiterin der Geschäftsstele zu melden. Die Waffe ist von einer/einem Bediensteten in Verwahrung zu nehmen.

**2.5.** Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 8.) in Kenntnis zu setzen.

### **3. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:**

**3.1.** Vom Verbot Waffen in das Amtsgebäude mitzunehmen (Punkt 2.) ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienst), Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind sowie Personen, die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

**3.2.** Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Amtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hiefür besonders wichtige Gründe gegeben sind.

**3.3.** Unter den in Punkt 3.2. genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Amtsgebäude des Bezirksgerichtes Hermagor befristet gestattet werden. Diese Entscheidung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz.

### **4. Sicherheitskontrolle:**

**4.1.** Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen können im gesamten Amtsgebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Vereinzelungsschleusen, Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die von einem Sicherheitsunternehmen mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die allenfalls von der Vorsteherin hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

**4.2.** Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung darf nur von Personen desselben Geschlechtes durchgeführt werden.

**4.3.** Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten. Ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 3.1.) oder ein Bescheid (Punkt 3.2. oder 3.3.) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

**4.4.** Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Punkt 4.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

## **5. Ausnahme von der Sicherheitskontrolle:**

**5.1.** Vorbehaltlich der Punkte 5.2. und 5.3. sind Richter:innen, Staatsanwält:innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltliche Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionär:innen der Prokuratur, Rechtsanwält:innen, Notar:innen, Patentanwält:innen, Verteidiger:innen, qualifizierte Vertreter:innen nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter:innen, Notariatskandidat:innen und Patentanwaltsanwärter:innen keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 4. zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkte 3.2. und 3.3.). Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 5.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Punkt 5.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 4. zu unterziehen. Betreten diese Personen das Amtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Vereinzelungsschleuse oder Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht.

**5.2.** Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 5.1. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 4.1. und Punkt 4.2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken. Sie ist von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Hermagor zu treffen.

**5.3.** Hat ein qualifizierter:qualifizierte Vertreter:in zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren

Mitnahme ihm:ihr gestattet wurde, so ist § 40 Abs 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Amtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

**5.4.** Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 4. zu unterziehen. Für die letztgenannten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärte, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

## **6. Bild- und Tonaufnahmen:**

**6.1.** Für das gesamte Amtgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen. Es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

**6.2.** Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen.

**6.3.** Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet die Vorsteherin, in deren Abwesenheit ihr:e Stellvertreter:in oder der nach der Einteilung der Justizverwaltungsgeschäfte zuständige Bedienstete. Die dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei wird von dieser Anordnung nicht berührt. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig.

## **7. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:**

**7.1.** Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, sind vom Kontrollorgan aus dem Amtsgebäude zu weisen.

**7.2.** Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen (Punkt 4.) die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des:der Betroffenen durchzusetzen. Der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

## **8. Ausfolgung übergebener Waffen:**

**8.1.** Die verwahrte Waffe ist dem:der Besitzer:in auf sein:ihr Verlangen möglichst beim Verlassen des Amtsgebäudes auszufolgen, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt.

**8.2.** Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der:die Besitzer:in eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er:sie eine solche vorweist (§ 6 Abs 2 GOG). Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten (§ 6 Abs 3 GOG). Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt werden, gelten als Verfallen (§ 6 Abs 3 GOG).

**8.3.** Anlässlich des Betretens des Amtsgebäudes abgegebene Waffen werden, wenn sie nicht abgeholt oder entgegengenommen werden, jeweils nach Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres dem Fundamt der Stadtgemeinde Hermagor übergeben.

## **9. Säumnisfolgen:**

**9.1.** Wer aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist, weil er:sie sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 7 GOG).

**9.2.** Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

## **10. Verständigung der Polizei:**

**10.1.** Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 7. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Sicherheitsbehörden (Polizei) zu verständigen.

## **11. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:**

**11.1.** Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

**11.2.** Durchführung von jederzeitigen Personendurchsuchungen und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird. Die Ausführungen zu Punkt 4. gelten sinngemäß.

**11.3.** Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Amtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot). Ist der Zugang einer Person zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthaltes im Amtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

**11.4.** Das Gestatten des Zugangs in das Amtsgebäude oder in bestimmte Bereiche des Amtsgebäudes sowie zu jenen Liegenschaftsteilen, die dem Betrieb des Bezirksgerichtes Hermagor gewidmet sind, nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder der Herstellung einer Ablichtung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

**11.5.** Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs auf den Liegenschaftsteilen, die dem Betrieb des Bezirksgerichtes Hermagor gewidmet sind.

## **12. COVID-19-Maßnahmen**

Um die Weiterverbreitung von COVID-19 tunlichst zu unterbinden, werden folgende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet:

**12.1.** Zur Unterbindung der Weiterverbreitung von COVID-19 sind nach Maßgabe der mittels der Corona-Ampel ([www.corona-ampel.gv.at](http://www.corona-ampel.gv.at)) verlautbarten Risikoeinschätzung der vom BMSGPK als Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz (BGBl. Nr. 76/1986 idgF) und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eingerichteten Corona-Kommission folgende Maßnahmen zu beachten:

- bei den Ampelfarben Grün und Gelbgrün → Maßnahmen laut **Anlage 1**
- bei der Ampelfarbe Gelb → Maßnahmen laut **Anlage 2**
- bei der Ampelfarbe Orange → Maßnahmen laut **Anlage 3**
- bei der Ampelfarbe Rot → Maßnahmen laut **Anlage 4**

**12.2.** Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, sind verpflichtet, die von der Regierung zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie ergriffenen Maßnahmen einzuhalten.

**12.3.** Inwieweit eines der 3G (geimpft, genesen oder getestet) vorliegt, ist in sinngemäßer Anwendung der aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes BGBl. I Nr. 12/2020 idGF erlassenen – jeweils aktuellen – Verordnungen zu beurteilen.

**12.4.** In den parteiöffentlichen Bereichen ist die Konsumation von Speisen und Getränken untersagt.

**12.5.** In den parteiöffentlichen Bereichen und vorbehaltlich abweichender richterlicher Anordnungen im Rahmen der Sitzungspolizei ist auch während den Verhandlungen ein Mindestabstand zu anderen Personen von 2 Metern zu wahren.

**12.6.** In parteiöffentlichen Bereichen und vorbehaltlich abweichender richterlicher Anordnungen im Rahmen der Sitzungspolizei auch während den Verhandlungen ist das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil verpflichtend.

Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, haben einen MNS oder, wenn sie auch für diesen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvisier zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt. Im Zweifel ist ein vom Gericht beizustellendes Gesichtsvisier zu tragen.

Analog zu § 15 Abs 3 Z 1 der 3. Covid-19-NotMV gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine enganliegende und den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung verwenden.

**12.7.** Der Zutritt zum Amtsgebäude ist für Besucher:innen öffentlicher Verhandlungen generell sowie für Sachverständige und Dolmetscher:innen aufgrund einer richterlichen Anordnung ausschließlich bei Vorliegen eines aktuellen 3G-Nachweises (§ 2 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV) zulässig. Dieser ist beim Betreten des Gebäudes (dem Sicherheitsdienst oder einer anderen von der Dienststellenleitung beauftragten Person) unaufgefordert vorzuweisen.

**12.8.** Die stichprobenartigen Kontrollen der erforderlichen 3G-Nachweise der am Bezirksgericht Hermagor tätigen Bediensteten einschließlich Richteramtswärter:innen, Rechtspraktikant:innen, Gerichtsvollzieher:innen, Lehrlingen und Verwaltungspraktikant:innen werden von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes oder deren Stellvertreter:in oder der Vorsteherin der Geschäftsstelle vollzogen und dokumentiert.

**13. Zugang zum Amtsgebäude, Tiere, Nichtraucherchutz:**

**13.1.** Für Personen, die der Justiz angehören, ist das Betreten des Amtsgebäudes nur über den Haupteingang in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Falle von länger andauernden Verhandlungen auch länger, möglich. Angehörige der Justiz können, soweit sie über entsprechende Schlüssel verfügen, auch den Hofeingang benützen. Während der parteiöffentlichen Zeiten ist jedoch auch der Hofeingang, welcher barrierefrei ist, frei durch Betätigten des Türtasters verwendbar.

**13.2.** Da es zur Durchsetzung der Sicherheitsanordnungen erforderlich ist, die im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können, ist der Zugang nur für Personen zulässig, welche ihre Gesichtszüge nicht durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, dass sie nicht mehr erkennbar sind.

**13.3.** Der Zugang zum Amtsgebäude ist für offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen, welche keine dringende zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung vorzunehmen oder einer Verpflichtung im Gericht nachzukommen haben, untersagt. Sofern eine offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Person glaubhaft macht, dass sie eine dringende zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlungen vorzunehmen oder einer Verpflichtung im Gericht nachzukommen hat, ist der Zugang zu gewähren und sie während ihrer Anwesenheit im Amtsgebäude von einem Sicherheitskontrollorgan zu begleiten.

**13.4.** Die Mitnahme von Tieren in das Amtsgebäude ist ohne Genehmigung untersagt. Hievon ausgenommen sind Begleithunde von in ihrer Mobilität beeinträchtigten Personen sowie Diensthunde. Für Begleithunde gilt gemäß § 8 K-LsiG Maulkorb- und Leinenpflicht.

**13.5.** In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes sowie in den Ferienwohnungen gilt gemäß § 13 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherchutzgesetz (TNRSG) ein Rauchverbot.

**14. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:**

**14.1.** Jeder:Jede Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigten des Notruftasters vorzunehmen.

**14.2.** Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindliche Personen den gegebenen Alarmsignalen und Anweisungen zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

**14.3.** Diese Hausordnung gründet sich auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmung der §§ 353 f ABGB.

## **15. Bekanntmachung:**

**15.1.** Ausfertigung der Hausordnung sind im Amtsgebäude an die Amtstafel anzuschlagen und in jedem Geschoß an geeigneten Stellen sowie im Durchgangsbereich zu den Ferienzimmern anzubringen. Der Inhalt ist allen Bediensteten sowie den neu aufgenommenen oder im Amtsgebäude neu beschäftigten Bediensteten nachweisbar zur Kenntnis zu bringen und alljährlich neuerlich bekannt zu machen.

**Hermagor, 24. Jänner 2022**

---

**Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes:  
In Vertretung Mag. Daniel Überbacher**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

## ANLAGE 1

### Maßnahmen bei den Ampelfarben **GRÜN** und **GELBGRÜN**

(sehr geringes bzw. geringes Risiko)

- Einhalten eines Mindestabstands von 1 m, idealerweise von 1,5 bis 2 m;
- in den parteiöffentlichen Bereichen verpflichtendes Tragen eines Gesichtsschutzes nach den in den Öffis geltenden Regeln (GSÖ);
- in Mehrpersonenbüros keine GSÖ-Pflicht für die Bediensteten, wenn eines der drei G erfüllt ist, außer bei Kundenkontakt;
- häufiges Lüften in allen Räumen;
- Verhandlungen: Grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ; das Entscheidungsorgan kann aber bei Personen, die eines der drei G erfüllen, davon absehen;
- Nutzung von Gleitzeit und Telearbeit iSd der aktuellen Erlässe;
- Bereitstellung von Hygienemitteln;
- Gerichtsvollzieher\*innen: verpflichtendes Tragen eines GSÖ bei Kontakt mit Externen; im internen Betrieb keine Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist  
Innenrevision und Revisor\*innen: Pflicht zum Tragen eines GSÖ bei Prüftätigkeiten vor Ort, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt;
- Rechtshörer\*innen: Zulassung nur, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist;
- (Berufs-)Prüfungen: verpflichtendes Tragen einer GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Veranstaltungen mit justizexternen Personen: grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt;
- Aus- und FB-Veranstaltungen ohne Hotelunterbringung: Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes nach den Regeln der Hotellerie, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt. Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung: Teilnahme nur, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie;

## ANLAGE 2

### Maßnahmen bei der Ampelfarbe **GELB**

(mittleres Risiko)

- Alle Maßnahmen wie bei den Ampelfarben Grün und GrünGelb;
- Einhalten eines Mindestabstands von 1 m, idealerweise von 1,5 bis 2 m;
- in den parteiöffentlichen Bereichen verpflichtendes Tragen eines Gesichtsschutzes nach den in den Öffis geltenden Regeln (GSÖ);
- in Mehrpersonenbüros keine GSÖ-Pflicht für die Bediensteten, wenn eines der drei G erfüllt ist, außer bei Kundenkontakt;
- häufiges Lüften in allen Räumen;
- Verhandlungen: Grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ; das Entscheidungsorgan kann aber bei Personen, die eines der drei G erfüllen, davon absehen;
- Nutzung von Gleitzeit und Telearbeit iSd der aktuellen Erlässe;
- Bereitstellung von Hygienemitteln;
- Gerichtsvollzieher\*innen: verpflichtendes Tragen eines GSÖ bei Kontakt mit Externen; im internen Betrieb keine Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist  
Innenrevision und Revisor\*innen: Pflicht zum Tragen eines GSÖ bei Prüftätigkeiten vor Ort, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt;
- Rechtshörer\*innen: Zulassung nur, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist;
- (Berufs-)Prüfungen: verpflichtendes Tragen einer GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt;

Gilt für Veranstaltungen, an denen keine Personen aus orangenen Bundesländern teilnehmen (v.a. sprengelintern):

- Veranstaltungen mit justizexternen Personen: grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt;
- Aus- und FB-Veranstaltungen ohne Hotelunterbringung: Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes nach den Regeln der Hotellerie, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt. Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung: Teilnahme nur, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie;

Gilt für Veranstaltungen, an denen Personen aus orangenen Bundesländern teilnehmen:

- Veranstaltungen: max. 100 Personen, zwei G, Pflicht zum Tragen eines GSÖ, nur gesetztes Essen oder Stehtische mit Flying Buffet (kein Buffet);
- Ausbildung: drei G, für bloß Getestete gilt durchgehend GSÖ-Pflicht;
- Fortbildung: zwei G + dringende Empfehlung zur Vorlage eines PCR- /Antigentests;

## ANLAGE 3

### Maßnahmen bei der Ampelfarbe **Orange**

(hohes Risiko)

- alle Maßnahmen wie bei der Ampelfarbe Gelb;
- Parteienverkehr nur nach telefonischer Voranmeldung (außer in dringenden Fällen), um Wartezeiten und Massenansammlungen zu vermeiden; Hinweis auf der Justiz-Homepage und im Eingangsbereich; verstärkte Nutzung von Telefon und Formularen;
- verstärkte Nutzung von Telearbeit auch über den aktuellen Telearbeitserlass hinaus nach Maßgabe der dienstlichen Interessen;
- zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, wobei die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten ist, von der Blockzeit ausnahmsweise abgesehen werden kann;
- Entscheidung durch die Dienststellenleitung nach dienstlichen Interessen;
- möglichst flexible Anwesenheitsgestaltung bei Personen in einem Ausbildungsverhältnis; Ausbildungserfolg ist zu gewährleisten;
- verstärkte Nutzung von Videokonferenzen;
- Gerichtsvollzug: Vorrang von Überweisungen gegenüber Bargeldabnahmen;
- vorerst keine Neuzulassung von Rechtshörerinnen und Rechtshörern;
- Veranstaltungen: max. 100 Personen, zwei G, Pflicht zum Tragen eines GSÖ, nur gesetztes Essen oder Stehtische mit Flying Buffet (kein Buffet);
- Ausbildung: drei G, für bloß Getestete gilt durchgehend GSÖ-Pflicht;
- Fortbildung: zwei G + dringende Empfehlung zur Vorlage eines PCR- /Antigentests;

## ANLAGE 4

### Maßnahmen bei der Ampelfarbe **ROT**

(sehr hohes Risiko)

- Mindestabstand von 2m;
- generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Verhandlungen; das Entscheidungsorgan kann bei sich, Bediensteten und Angehörigen der in § 4 Abs. 1 GOG angeführten Berufsgruppen davon absehen, wenn diese Personen eines der drei G erfüllen;
- Nichtöffentliche Bereiche: Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske: Plexiglas bzw. Abstand die Infektionsgefahr auf ein absolutes Minimum reduzieren müssen → Abstand von knapp über 2 m reicht allein nicht Schaffung von Wartebereichen auch zulasten der Verhandlungskapazitäten (→ möglichst wenig Kontakt der Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlungen);
- explizite Empfehlung an die Entscheidungsorgane, vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung alle Verhandlungen, bei denen das möglich ist, im Wege von Videokonferenzen abzuhalten;
- Anordnung von Telearbeit im größtmöglichen Umfang, d.h. soweit dem nicht dienstliche Interessen zwingend entgegenstehen;
- Schaffung eines Schichtbetriebs;
- Abwicklung des Parteienverkehrs möglichst über einen direkt beim Eingang gelegenen Bereich (Einlaufstelle, JSc etc.), der über entsprechende Schutzvorkehrungen (Plexiglas etc.) verfügen sollte;
- Gerichtsvollzieher\*innen: zusätzlich zur FFP-2-Maske Verwendung eines Gesichtvisiers, bei konkreter Infektionsgefahr auch von Plastikhandschuhen Innenrevision und Revisor\*innen: keine Prüftätigkeiten vor Ort;
- mündliche (Berufs-)Prüfungen per Videokonferenz, sofern nicht durch Mindestabstand von 2m oder Trennwände für alle Anwesenden ausreichender Schutz gewährleistet ist; schriftliche, wenn unbedingt erforderlich, vor Ort oder unter Beaufsichtigung an der eigenen Dienststelle;
- Ausbildungsveranstaltungen mit Präsenz: Absage sämtlicher in den nächsten vier Wochen im betroffenen Gebiet geplanter Ausbildungsveranstaltungen bzw. Umstellung auf Online-Durchführung und/oder Home-Learning mit Ausnahme der Schulungskurse zu Justiz 3.0 und der unbedingt erforderlichen Schulungen;